



Betriebssatzung der Barlachstadt Güstrow für den Städtischen Abwasserbetrieb Güstrow

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow vom 13.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand des Abwasserbetriebes

- (1) Der Städtische Abwasserbetrieb wird als Eigenbetrieb der Barlachstadt Güstrow (im Folgenden: Stadt) entsprechend der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern geführt.
- (2) Zweck des Abwasserbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Erfüllung der der Stadt obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG).

§ 2 Bezeichnung des Abwasserbetriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung „Städtischer Abwasserbetrieb Güstrow“.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Die Aufgaben der Betriebsleitung werden von der Geschäftsführung der Stadtwerke Güstrow GmbH allein wahrgenommen. Die Einzelheiten der Betriebsführung werden in einem Betriebsführungsvertrag näher geregelt.
- (2) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Betriebsausschusses sowie der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Städtischen Abwasserbetriebes Güstrow. Die Vorschriften über die Vertretung der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen gemäß § 71 KV M-V bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

- (4) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 2 und 3. Die Einschränkungen des Betriebsführungsvertrages sind dabei zu wahren.
- (5) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören insbesondere:
- die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Gebührenüberprüfung,
 - der Personaleinsatz,
 - der Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien,
 - die Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen sowie Ersatz und Erweiterungsinvestitionen,
 - der Abschluss von Werkverträgen,
 - die Leitung des Rechnungswesens,
 - die Vorbereitung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes,
 - das Erstellen von Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes für den Bürgermeister und für den Betriebsausschuss,
 - das Erstellen geforderter Betriebsstatistiken und -analysen,
 - die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - die rechtzeitige Information des Bürgermeisters über alle Maßnahmen, die die Haushaltswirtschaft der Gemeinde berühren.
- (6) Die nach den jeweils gültigen Satzungen zu erhebenden Gebühren und Beiträge werden durch Gebühren- und Beitragsbescheide festgesetzt. Die Geschäftsführung der Stadtwerke Güstrow GmbH wirkt als Betriebsleitung bei der Gebühren- und Beitragsfestsetzung im Namen und im Auftrag der Stadt mit. Das Nähere regelt der Betriebsführungsvertrag.
- (7) Im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse vertritt die Betriebsleitung die Stadt in Angelegenheiten des Städtischen Abwasserbetriebes. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, obliegt die Vertretung zwei Mitgliedern gemeinschaftlich. Die Betriebsleitung kann einzelne Bedienstete der Stadtwerke Güstrow GmbH für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen.

§ 4 Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung entscheidet in allen Angelegenheiten des Städtischen Abwasserbetriebes Güstrow, die ihr durch die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung zugewiesen sind.
- (2) Die Stadtvertretung trifft Entscheidungen oberhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 2, 3 und 5.
- (3) Ausschließlich entscheidet sie über:
 - a) die wesentliche Aus- und Umgestaltung oder die Auflösung des Städtischen Abwasserbetriebes;
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Betriebsleitung;
 - c) die Festsetzung der Abwassergebühren und -beiträge;
 - d) die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 - e) die Entnahme von Eigenkapital aus dem Städtischen Abwasserbetrieb Güstrow;
 - f) die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Städtischen Abwasserbetrieb Güstrow oder des Städtischen Abwasserbetriebes Güstrow an die Stadt und
 - g) das Abwasserbeseitigungskonzept für die Barlachstadt Güstrow.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Stadtvertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bestellt werden. Neben einer Mehrheit von Gemeindevertretern können auch sachkundige Einwohner berufen werden, diese haben für abschließende Entscheidungen des Betriebsausschusses kein Stimmrecht.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über den Abschluss von Verträgen, über die Vergabe von freiberuflichen Leistungen und über die Vergabe von Aufträgen nach UVgO bzw. VgV ab einem Wert von 50.000,00 € bis zu 250.000,00 € (Bruttowerte). Er entscheidet außerdem über die Vergabe von Aufträgen nach VOB ab einem Wert von 250.000,00 € bis zu 500.000,00 € (Bruttowerte). Der Auftragswert von unbefristeten Dauerschuldverhältnissen ermittelt sich dabei jeweils nach dem vierfachen Jahreswert des Auftrages.
- (3) Der Betriebsausschuss trifft die Entscheidungen nach § 6 Absatz 3 EigVO M-V in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Satz 1 KV M-V (Bruttowerte):

- a) im Rahmen von § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 KV M-V bei Verträgen im Sinne von § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 KV M-V, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 25.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 10.000,00 € einer Leistungsrate,
 - b) im Rahmen von § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 KV M-V bei über- und außerplanmäßigen Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € bis 250.000,00 € je Ausgabenfall,
 - c) im Rahmen von § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 KV M-V bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 20% bis 30% des entsprechenden Planansatzes, jedoch nicht mehr als 100.000,00 € je Aufwendungsfall,
 - d) im Rahmen von § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 KV M-V bei Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und Schenkungen bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 € sowie bei sonstigen Verfügungen über Vermögen des Eigenbetriebes innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 100.000,00 €,
 - e) im Rahmen von § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 KV M-V über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze von 2,5 Mio.€.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet über die Einleitung von gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren, soweit eine Wertgrenze von 100.000,00 € überschritten wird, sowie über deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder durch den Abschluss eines Vergleiches.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet über eine Erhöhung des Betriebsführungsentgeltes von mehr als 6 % bis zu 10 % über dem vorangegangenen Drei-Jahreszeitraum gemäß § 13 des Betriebsführungsvertrages.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung im Rahmen des Betriebsführungsvertrages Weisungen erteilen.
- Der Bürgermeister ist zuständig für die Erteilung von Zustimmung zu Neueinstellungen von denjenigen Arbeitskräften, die direkt und ausschließlich für Tätigkeiten im Rahmen der Betriebsführung des Städtischen Abwasserbetriebes eingestellt werden sollen (direkt zuzuordnendes Personal).
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Städtischen Abwasserbetriebes Güstrow rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Städtischen Abwasserbetriebes abzeichnet.

- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so ist die Entscheidung des Betriebsausschusses herbeizuführen.

§ 7 Vertretung des Städtischen Abwasserbetriebes Güstrow

- (1) Soweit der Eigenbetrieb durch die Geschäftsführung der Stadtwerke Güstrow GmbH vertreten wird, unterzeichnen die Vertretungsberechtigten unter dem Kopfbogen:

„Städtischer Abwasserbetrieb Güstrow

Stadtwerke Güstrow GmbH als Betriebsführer“

mit ihrem Namen.

- (2) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister sowie von einem Mitglied der Betriebsleitung handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Erklärungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € bzw. von 5.000,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von einem Mitglied der Betriebsleitung oder durch einen von ihm Beauftragten allein in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Darüber hinaus kann die Erteilung eines Zuschlags nach einem durchgeführten Vergabeverfahren bis zu einer Wertgrenze von 250.000,00 € im Falle der Vergabe nach UVgO bzw. VgV und bis zu einer Wertgrenze von 500.000,00 € im Falle der Vergabe nach VOB von einem Mitglied der Betriebsleitung oder durch einen von ihm Beauftragten allein in einfacher Schriftform erklärt werden. Dies umfasst gegebenenfalls die Unterzeichnung eines Vertrages, soweit ein solcher bereits Gegenstand dieses Vergabeverfahrens war.

§ 8 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat den nach den Vorschriften der EigVO M-V aufzustellenden Wirtschaftsplan bis spätestens zum 30.09. eines jeden Jahres dem Bürgermeister zur Beschlussfassung in der Stadtvertretung vorzulegen.
Einzelne Investitionen bis zu 30.000,00 € gelten dabei als Investitionen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung gemäß § 25 Abs. 4 EigVO M-V.
- (3) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist aufzustellen, wenn:

- a) sich zeigt, dass ein Jahresfehlbetrag von mindestens 3 % der Gesamtaufwendungen entstehen oder ein bereits ausgewiesener Jahresfehlbetrag sich um mehr als 500.000,00 € erhöhen wird (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EigVO),
 - b) sich zeigt, dass der Saldo aus Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus der laufenden Geschäftstätigkeit um mehr als 500.000,00 € nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich um mehr als 500.000,00 € erhöhen wird (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 EigVO),
 - c) im Erfolgs- oder Finanzplan bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen getätigt werden sollen oder müssen, wenn sie im Einzelfall größer sind als 3 % der gesamten Aufwendungen des Erfolgsplans bzw. 3 % der gesamten ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen des Finanzplanes übersteigen (§ 18 Abs. 2 Nr. 3 EigVO),
 - d) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen von mehr als 100.000,00 € geleistet werden sollen oder sich die Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen um mehr als 100.000,00 € erhöhen werden (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 EigVO).
- (4) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes gelten die Bestimmungen der EigVO M-V und des Kommunalprüfungsgesetzes. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen.
- (5) Für die ortsübliche Bekanntmachung gelten die Hauptsatzung der Stadt und § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 14.07.2015 außer Kraft.

Güstrow, den 18.12.2018

Schuldt
Bürgermeister

